

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET BIOGAS OT BEUSTER“ DER HANSESTADT SEEHAUSEN (ALTMARK)

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ der Hansestadt Seehausen (Altmark) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	10.10.2019		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	13.01.2020	bis	14.02.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	10.01.2020	bis	10.02.2020
Entwurfsbeschluss	07.05.2020		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	15.06.2020	bis	17.07.2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	16.06.2020	bis	17.07.2020
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	24.09.2020		
Satzungsbeschluss	24.02.2022		

Anlass der Planaufstellung

Etwa 1,6 km südlich der Ortslage Beuster wird östlich der Ostorfer Chaussee und südlich einer bestehenden Milchviehanlage auf der Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/06-06926-2-1/2278 vom 19. Januar 2007 eine Biogasanlage privilegiert betrieben.

Mit Antrag vom 1. Juli 2019 hat die *Biogas BEUSTER GmbH & Co.KG* als Vorhabenträger und Betreiber der Biogasanlage bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Biogasanlage erzeugt Biogas durch die Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen wie Maissilage und Rindergülle der angrenzenden Milchviehanlage.

Durch die Biogasanlage wird neben dem Eigenbedarf als Prozesswärme die Wärmeversorgung der benachbarten Rinderhaltungsanlage realisiert und damit der Einsatz anderer fossiler Energieträger reduziert. Der durch die Verwertung des anfallenden Biogases erzeugte elektrische Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Die Biogasanlage ist in Betrieb und wurde zuletzt im Jahr 2017 um ein Blockheizkraftwerk (Genehmigung 12/2016) sowie um einen weiteren geruchsdichten Gärrestbehälter (Genehmigung 05/2017) erweitert. Damit kann die Biogasanlage flexibel und bedarfsgerecht Strom produzieren.

Ein aktuelles Antragsverfahren beim Landesverwaltungsamt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zielt auf die gasdichte Abdeckung des o. g. Gärrestbehälters sowie auf eine Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage ab. Darüber hinaus soll die gesamte Anlage den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingewallt werden.

Weitere Investitionen plant der Vorhabenträger nicht.

Die Biogasanlage soll zukünftig als gewerbliche Biogasanlage betrieben werden. Voraussetzung dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen“.

Entsprechend hat die Hansestadt Seehausen (Altmark) in ihrer öffentlichen Ratsitzung am 10.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.01.2020 bis 14.02.2020. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2020. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.07.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage. Somit ist der Versiegelungsgrad entsprechend hoch. Etwa 70% des geplanten sonstigen Sondergebietes SO EB sind bereits versiegelt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Erweiterung einer Fahrsiloanlage mit einer Grundfläche von 1.155 m² ist als Flächenentzug zu bewerten. Der oben beschriebene Flächenentzug findet auf dem Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage statt. Dort sind die relevanten Boden- und Lebensraumfunktionen bereits weitestgehend verloren gegangen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich liegt im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ).

hierzu liegen aus: Begründung zum Punkt 8.2 Gewässer,
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen.
- Für die Fauna sind auf Grund der bestehenden Vorbelastungen und der fehlenden Habitatsausstattung für besonders und streng geschützte Tierarten keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Erweiterungen des baulichen Bestandes erfolgen ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Die geplante Erweiterung einer bestehenden Fahrsiloanlage ordnet sich baulich unter.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Für das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit wurden Lärm- und Geruchsimmissionen, aber auch die Erholungsfunktion betrachtet.
- Im Einflussbereich der Emissionen der Biogasanlage Beuster befindet sich die Milchviehanlage der Milchhof Ostorf GmbH, die in bisherigen Zulassungsverfahren als Vorbelastung Berücksichtigung fand.
- Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen befinden sich im Außenbereich an der Ostorfer Chaussee 16 rund 100 m östlich des Geltungsbereiches. Weitere Außenbereichsgehöfte entlang der Ostorfer Chaussee liegen in nördlicher Richtung mit Abständen zwischen 150 bis 200 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung,
Immissionsprognose Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub
Schall-fachgutachterliche Stellungnahme

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler.

hierzu liegen aus: Planzeichnung,
Begründung,
Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Anlagenstandort bzw. das Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3036-301 „Elbaue Beuster-Wahrenburg“ befindet sich östlich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens in mehr als 900 m Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Standort wird bereits als Betriebsgelände einer Biogasanlage genutzt.

Die bisherigen betriebsbedingten Wirkungen am Vorhabenstandort erzeugen eine gewisse Vorbelastung. Auf Grund des immissionschutzrechtlichen Bestandschutzes kommen derzeit keine anderweitige Planungsmöglichkeit in Betracht.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Hansestadt Seehausen (Altmark) wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 10.10.2019 hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ der Hansestadt Seehausen (Altmark) gefasst.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine gewerbliche Betriebsführung der bestehenden Biogasanlage.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 2,2 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 271, 277 (tlw.) sowie 119/5 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Beuster.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,50 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Die geplanten baulichen Veränderungen beschränken sich auf die gasdichte Abdeckung des bestehenden Gärrestbehälters, die Erweiterung der Fahrsiloanlage und die gesetzlich vorgeschriebene Einwallung.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ der Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Stand vom August 2020 am 24.02.2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom August 2020 wurde am 24.02.2022 gebilligt.